

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

1011 Wien, Stubenring 1

Abteilung III/3 – Lehrlingsservice

Telefon: 01.71100.5831, Fax: 01.71100.2366, e-mail: lehrlingsservice@bmwa.gv.at

Homepage: http://www.bmwa.gv.at/service/leservice_fs.htm

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 17. Februar 1989

41. Stück

101. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist)

101. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 30. November 1988, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist) erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 wird – bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales – verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist) werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	Kenntnis der handelsüblichen Blumen und Pflanzen, ihrer botanischen Namen, ihrer Lebensbedingungen und Lebensfunktionen und ihrer Pflege		
4.	Kenntnis der ökologischen Zusammenhänge in der Natur (Artenschutz, Pflanzenfamilien, naturnahe Pflege)		
5.	–	Kenntnis und Erkennen einschlägiger Krankheiten und Schädlinge und Kenntnis deren Bekämpfung und des Pflanzenschutzes	
6.	Behandeln, Pflegen und Lagern der Blumen und Pflanzen und des zu verwendenden pflanzlichen Zubehörs (Trockenware, Moose, Früchte, Schnittgrün, Bindegrün, Zapfen)		
7.	Bewässern		
8.	–	Düngen	
9.	Ordnen, Bearbeiten und Verarbeiten von Blumen, Pflanzen und pflanzlichem Zubehör		–
10.	Kenntnis des Blumen- und Pflanzentransportes	–	–
11.	–	Grundkenntnisse erdloser Kulturen (Hydrokulturen)	Kenntnis

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
12.	Grundkenntnisse des Entwerfens und Gestaltens	Einführung in die Stilkunde, Geschmacksbildung, Kenntnis der Harmonie von Farben und Formen	
13.	Fertigen von Kranz- und Straußunterlagen und Girlanden		
14.	Andrahten und Stützen von Blumen, Schnittgrün, Bindegrün und sonstigem Zubehör		
15.	Gestalten und Ausstecken von Formen und Flächen	–	
16.	Binden, Stecken und Heften von Sträußen entsprechend dem Anlaß		
17.	–	Fertigen und Garnieren von Kränzen, Gebinden und Formen entsprechend dem Anlaß	
18.	–	Füllen und Bepflanzen von Vasen, Schalen, Körben und Pflanzgefäßen	
19.	–	–	Florale Raumgestaltung (wie Raum-, Tisch- und Fensterschmuck)
20.	–	–	Eigengestalterisches Anfertigen aller Blumenbindererzeugnisse
21.	Wareneinkauf und Warenannahme		
22.	Warenverkauf und Kundenbetreuung (Warenvorlage, Verkaufsgespräch, Beratung, Zustellung)		
23.	–	Grundkenntnisse der kaufmännischen Geschäftsorganisation	Kenntnis
24.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
25.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
26.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes
(fachlich einschlägig ausgebildete Personen – Lehrlinge)

1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge
 3 bis 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge
 6 bis 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge
 ab 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen
 für je 5 Personen 1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes
(Ausbilder – Lehrlinge)

Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 10 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

2. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Blumenbinder und –händler (Florist), Verordnung BGBl. Nr. 276/1973 (Anlage 6), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 (Art. VIII) und BGBl. Nr. 291/1979 (Art. IX Z 4) und der Kundmachung BGBl. Nr. 27/1986, treten – unbeschadet der Bestimmung gemäß Z 3 – mit Ablauf des 30. Juni 1989 außer Kraft.

3. Lehrlinge, die am 1. Juli 1989 im Lehrberuf Blumenbinder und –händler (Florist) im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Z 2 zitierten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

Graf